

oder Loen zuständig war. Zwischen Maas und Rhein lagen die ältesten Güter des Erzstifts Köln und bedeutende zu Geldern gehörige Stücke mit dem Stammgebiete dieser Grafschaft; dann die Grafschaft, später das Herzogthum Limburg, und eine Menge kleinerer Gebiete, welche im Laufe der Jahre durch Erbschaft oder Lehnsaufgabe entweder an die Kölner Erzbischöfe fielen oder zur Bildung der Cleve'schen und Jülich'schen Lande vereinigt wurden, mit Ausnahme der in der Eifel liegenden Herrschaften, die ihre Reichsunmittelbarkeit bis in die neuesten Zeiten bewahrten. Die einzelnen Gebiete jenseits des Rheines verschwanden auf gleiche Weise bald in der mächtigen Grafschaft, dem spätern Herzogthume Berg. — Im südlichen Theile Ripuariens war, in den waldigen Gegenden der Ardennen, vor allen das Haus Lützelburg oder Luxemburg übermächtig, das auch bald die zwischenliegenden kleinen Herrschaften der seinigen unterworfen, oder von derselben abhängig gemacht hatte. Längs der Mosel hin, zu beiden Seiten des Flusses, lag das Gebiet des Trierer Erzstifts, umgeben von einer Menge wenig beträchtlicher Herrschaften, die sich theils bis in die neueste Zeit erhielten, theils an Trier fielen.

Es erübrigt nun noch die Darstellung des Ländersaumes längs der Nordsee, von der Mündung des Sincfalla (dem heutigen Zwyg) bis zu jener der Weser, in ihrem Complexe das ehemalige Herzogthum Friesland bildend, aber längst schon in vier grosse Gebiete zerrissen. 1) Das von Holland: umfasste die Seelände, von denen der südliche Theil, das Waasland und die vier Aemter als Lehen in flandrischen Händen waren, das eigentliche Holland zwischen Leek und Rhein und die Grafschaft Friesland, jetzt Nordholland. 2) Das Hochstift Utrecht, theils zwischen Rhein und Almart (der Zuider Zee), theils weithin gedeht an der sächsischen Gränze liegend, und dort die heutigen Provinzen von Overysse und Gröningen umfassend. 3) Das den Niederlothringischen Grafen von Geldern zuständige Territorium, die Velau, Betau und die Grafschaft Zutphen; endlich 4) im Norden aller dieser Gebiete von dem Vlie bis zur Weser, früher selbst noch bis über die westlichen Küsten und Inseln Dänemarks, und herein bis an Westfalen, die Länder der freien Friesen, zerspalten in viele, auf der Karte ersichtliche Gaue und Gebiete. So begegnet uns in der mittleren Geographie ein vierfaches Friesland, welches, um das richtige Verständniss zu erlangen, wohl unterschieden werden muss, nämlich das eine grosse Herzogthum, den ganzen, oben geschilderten Complex bildend, dann die holländische Grafschaft Friesland, heute Nordholland, ferner Friesland propria, das Land der freien Friesen umfassend, und endlich Friesland orientalis zwischen Ems und Weser, jetzt theils unter hannöverscher, theils unter oldenburgischer Oberhoheit. — Noch sey bemerkt, dass die beiden Blätter Nr. V u. VI genau in die Periode zwischen Nr. III und IV treffen.

Als, wie wir meinen, willkommene Zugabe fanden auf dem leeren Raume dieses Blattes noch die detaillirten Darstellungen von Thüringen und den Pfälzischen Ländern statt, um die, in diesen Gebieten am häufigsten vorkommenden und am meisten verwickelten Theilungen bequem verfolgen zu können.

Nr. VII.

Deutschland von Rudolph von Habsburg bis Maximilian den Ersten. 1273 bis 1493.

Während der Herrschaft der Hohenstaufen war in den meisten Gegenden Deutschlands die alte Eintheilung nach Herzogthümern entweder mannigfach verrückt oder ganz aufgehoben worden, und jene, in den Hauptzügen bis zur alles nivellirenden französischen Revolution gebliebene Abtheilung an deren Stelle getreten. So zeigt denn das vorliegende Blatt vorzüglich die, unter den Kaisern der luxemburgischen und habsburgischen Dynastie vorgegangenen Veränderungen, und deren Bestand, wie er sich bei dem Regierungsantritte Maximilian's I. allmählig herausgebildet hatte.

Längs der westlichen Gränze erscheint an Schelde, Rhein und Maas bis tief in Frankreich hinein, und dann südlich im eigentlichen Burgund das, im angegebenen Jahre freilich bereits zersplitterte grosse Reich der dem Hause

Valois entstammten Burgundischen Herzoge, halb französisches, halb deutsches Lehen, das mit dem Tode Karls des Kühnen 1477 zerfiel, und nur in einer Nebenlinie des Hauses, welche Rethel und Nevers besass, noch einige Zeit fortbestand. Was nach dem Untergange des Hauses als gewesenes Unterpand oder eingezogenes Lehen wieder zurück an Frankreich, was durch die an Max I. vermählte Erbtochter Marie aus dem burgundischen Ländercomplex an das habsburgische Haus fiel, zeigt das folgende Blatt Nr. VIII. Lothringen erscheint in seinem Innern durch Erwerbungen vom Metzter Hochstift, so wie durch den Anfall der Herrschaft Joinville bedeutend vergrössert, musste jedoch ebenfalls für das ihm zuständige Herzogthum Bar französische Lehenherrlichkeit anerkennen. Am Rheine hin waren bereits die Gebiete von Jülich, Berg und Ravensberg und wieder jene von Cleve und Mark unter sich vereinigt. Das Pfälzische Land hatte durch den berühmten Kurfürsten Friedrich IV. seine bedeutendste Ausdehnung gewonnen und reichte bis tief in Schwaben und Lothringen und an den Oberrhein herauf, so wie es auch seit der Theilung von Pavia ein bedeutendes Stück vom nördlichen Bayern umfasste, welches deshalb die Oberpfalz genannt wurde. Im Norden Deutschlands hatte sich Oldenburg durch gänzliche Besiegung der Stedinger bis an das Meer ausgebreitet; die einzelnen Länder der obotritischen Fürsten waren in dem Staate von Mecklenburg mit dem Herzogthume Stargard, den brandenburgischen Markgrafen entrissen, vereinigt; Pommern durch neue Theilung in die Herzogthümer von Wolgast und Stettin getrennt. Die Mark hatte von ihrer territorialen Ausdehnung durch mehrfache Verluste an Magdeburg, Mecklenburg und in der Lausitz verloren, das dasselbst herrschende hohenzollern'sche Geschlecht der Burggrafen von Nürnberg — es hatte die Mark, nachdem selbe nach dem Erlöschen der Askanier von 1324 bis 1373 im Besitze des wittelsbachischen Hauses gewesen, und von 1373 bis 1415 den Luxemburgern gehörte, von K. Siegmund erkaufte — besass aber, mitten im Herzen von Franken ein bedeutendes Hausgut, in ein Ober- und Niederland getheilt, bald mit dem nunmehrigen Hauptlande Brandenburg vereinigt, bald an jüngere Linien vergabt. Im welfischen Hause waren durch mehrfache Theilungen die fünf Gebiete von Lüneburg, Braunschweig, Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen entstanden, die sich bald weiter theilten, bald wieder einzeln zusammenfielen.

In Westfalen waren durch Besiegung der Grafen von Tecklenburg, der Burggrafen von Stromberg und anderer die geistlichen Stifte, und besonders Münster übermächtig geworden und beinahe die alleinigen Landbesitzer. Im Herzen Deutschlands hatte sich das Wettinische Haus bedeutend ausgebreitet, Thüringen und Meissen waren ihm grösstentheils unterworfen und zwischen den beiden Linien so vertheilt, dass die Kurfürstliche, neben dem Reste des alten Herzogthums Sachsen, dem Kurkreise, die gesammten Herrschaften in Oberthüringen besass, die Herzogliche hingegen Meissen mit Osterland u. s. w. und das eigentliche Thüringen inne hatte. Westlich an dieses Gebiet stiess das Landgrafen von Hessen, bereits eines der bedeutendsten Reichsfürsten, noch ungetheilt, und durch Erwerbung der Grafschaft Katzenelnbogen auch am Rheine angesessen. Nassau blieb, durch Theilungen geschwächt, in seinem alten Umfange.

Der ganze Osten des Reiches, von der brandenburgischen bis zur österreichischen Gränze, nämlich Böhmen, Mähren, die Lausitz und der grösste Theil Schlesiens — Brieg und Liegnitz war noch im Besitze der angestammten piastischen Fürsten, Sagan an die Herzoge von Sachsen, Krossen an Brandenburg gekommen — befand sich im Besitze der luxemburgischen Fürsten, welche diese Ländermasse 1311 erworben, allmählig mit den schlesischen Antheilen vermehrt, ihr Stammland dagegen 1453 an Burgund überlassen hatten. Die Eintheilung Böhmens und Mährens, welche die Karte gibt, ist die durch K. Karl IV. getroffene. — Von den böhmischen Gränzen längs denen von Ungarn und Italien bis an und über den Rhein umfassten die habsburgischen Lande den ganzen Süden Deutschlands in einem grossen Bogen. Der Ueberrest von Kärnthen und Krain war ihnen 1331 zugefallen — mit Ausnahme jedoch der, aus den ältesten Fundations-Stiftungen herrührenden Antheile von Salzburg und Bamberg, dann jener von Freising und Brixen —